

Riedstädter Nachrichten

Wochenzeitung für Crumstadt

Erfelden

Goddelau

Leeheim

Wolfskehlen



Wolfskehler Kerb 2023 30.09. bis 07.10.

im Bürgerhaus

Freitag

16:30 Uhr

Kerwebaum stellen Anschließend Bieranstich

Samstag

17:30 Uhr

Kerwegottesdienst mit Vorstellung des Kerwevadders und anschließendem Kerb holen

21:00 Uhr

Kerwetanz

mit Einmarsch der Kerweborsch

24:00 Uhr

Midnightshow Es spielt: Soundwave

Sonntag

14:00 Uhr

Kerweumzug

mit Live-Musik und Kerwespruch und direkt danach geht's ab auf die

17:00 Uhr

Kerweplatzparty Essen, Trinken, Lustig sein Bei Wach's Futterkrippe

Musik von:

Freitag

21:00 Uhr

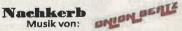
Kerwe-Party

schriller, bunter, geller anian pegiz

Musik von:

Samstag

20:00 Uhr





RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - 17 99

RIED TAX seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch LIEGENDBEFÖRDERUNG /

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - 52 52

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt



Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt	
Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)	
dienstags	10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	
Stadtteilhiicherei Erfolden	

Stadtteilbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

......montags 10:00 - 12:00 Uhrdienstags 15:00 - 17.00 Uhrmittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

montags 16:00 - 18:00 Uhr donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelausonntags 10:30 - 10:55 Uhr12:00 - 12:30 Uhr

......dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

.....dienstags 10:00 - 12:00 Uhrdonnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

......dienstags 16:00 - 18:00 Uhrmittwochs 15:00 -17:00 Uhrdonnerstags 10:00 - 12:00 Uhr



Bereitschaftsdienste



Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philippshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117



Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)



Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.



Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.
 htm
- 2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)



Amtliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57a Bundesberggesetz (BBergG)

zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG für den Neuaufschluss des Quarzsand- und -kiestagebaus Geinsheim

Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Absatz 3 Hessischem Verwaltungsverfahrensgesetz

Stand: 12.09.2023

Die Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH & Co. KG plant den Neuaufschluss des Quarzsand- und -kiestagebaus Geinsheim in der Gemeinde Trebur. Der Rahmenbetriebsplan umfasst im Wesentlichen

- · vorbereitende Maßnahmen,
- die Gewinnung von Quarzsand und -kies über mehr als 50 Jahre über und aus dem Grundwasser auf einer Fläche von circa 79 Hektar (ha) unter Herstellung eines circa 48 ha großen Sees,
- · Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage,
- · Errichtung und Betrieb einer Zufahrt zur L 3094,
- Anlage eines bis zu 14 Meter hohen Schutzwalles,
- Bau und Betrieb einer Spülleitung von der oben angegebenen Aufbereitungsanlage mit Querung der L 3094 zu dem Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee,
- Verbringen von Aufbereitungsrückständen und Abraum in den Quarzsand- und -kiestagebau Kiebertsee,
- Entnahme von Wasch- und Brauchwasser aus dem entstehenden Tagebausee und Wiedereinleitung des Waschwassers in den Tagebausee,
- Verlegung von Gräben und Wegen,
- die Durchführung naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Maßnahmen, Wie-

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Herausgeber: Druck:

Verlag:
Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG Druckhaus WITTICH KG LINUS WITTICH Medien KG

54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich: amtlicher Teil:

Magistrat der Stadt Riedstadt Bürgermeister Marcus Kretschmann Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich: übriger Teil:

Linus Wittich Medien KG

Martina Drolshagen, Verlagsleiterin

Anzeigen:

Timo Raymann, Produktionsleiter wöchentlich

Impressum

Erscheinungsweise: Zustellung:

wöchentlich Zustellung im Abonnement

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



dernutzbarmachung der von Gewinnung und Aufbereitung in Anspruch genommenen Flächen sowie

 Betrieb der Schiffsverladung "Kornsand" unter Inanspruchnahme folgender Grundstücke

in der Gemeinde Trebur,

Gemarkung Geinsheim

Flur: 7,

Flurstücke 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19 und 20

Flur: 8.

Flurstücke 32, 33 teilweise (tlw.) und 34 tlw.,

Flur: 10,

Flurstücke 18 tlw., 19, 20, 21, 22, 23/1 tlw., 24 tlw., 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39 tlw., 42 tlw., 43, 44, 45/1 tlw., 46, 47, 48, 50,

Flurstücke 9/1 tlw., 10/1 tlw., 15/1, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51/1 tlw., 54/3, 55, 56, 57, 58, 59, 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 85 tlw., 86 tlw., 93, 97/1, 97/2 und 98/1 tlw., Flur: 12,

Flurstücke 54 tlw., 74 tlw., 75/1 tlw., 76, 77/1, 80/1, 81, 82, 83/1 und 84/1, Flur: 18,

Flurstücke 20/1, 21/1, 27/3 tlw., 27/4 tlw. und 27/5.

Für dieses Vorhaben war und ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, so dass nach § 52 Absatz 2a des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (Bundesgesetzblatt (BGBI.) I Seite (S.) 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nummer (Nr.) 88) die Vorlage eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans zu verlangen war und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit UVP ist gemäß § 171a Nr. 1 BBergG aktuelle Fassung nach der Fassung des Bundesberggesetzes, die vor dem 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung des BBergG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde. § 52 Absatz 2a Satz 2 BBergG in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung bezieht sich auf den Scoping-Termin. Der Scoping-Termin wurde am 31. Mai 2011 durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist nach § 142 BBergG in Verbindung mit § 187 Satz 1 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.) I S. 223, 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477, 478), und § 1 der Verordnung über bergrechtliche Zuständigkeiten und Anerkennungsverfahren nach der Markscheider-Bergverordnung vom 16. April 2008 (GVBl. I S. 697), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2013 (GVBI. I S. 570), das Regierungspräsidium Darmstadt als Bergbehörde. Gemäß § 73 Absatz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sind die Planunterlagen in den Gemeinden, in welchen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Der Rahmenbetriebsplan insbesondere einschließlich Plänen, Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), hydrogeologischen Gutachten, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Gutachten zu Emissionen und Immissionen, Verkehrsgutachten, naturschutz- und artenschutzfachlichen Unterlagen und Angaben zur zulassungsbezogenen Gesamtabwägungen liegen mit der Niederschrift über den Scopingtermin am 31.05.2011 und den bisher eingegangenen letzten Stellungnahmen der Beteiligten in

Gemeinde Trebur,

Rathaus, Herrengasse 3, 65468 Trebur,

Zimmer 8

Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt,

Zimmer 102

Kreisstadt Groß-Gerau,

Stadthaus, Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau,

Zimmer 2.13

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz,

Fachbereich 3 - Bauliche Infrastruktur, Sant' Ambrogio-Ring 31, 55276 Oppenheim,

Zimmer C 209/C 210, 2. Obergeschoss im Dienstgebäude "Castello" vom **09.10.2023** bis **08.11.2023** (einen Monat lang) jeweils während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Mit Beginn und für die Dauer der Auslegung bei den oben genannten Städten / Gemeindeverwaltungen Trebur, Riedstadt, Groß-Gerau und der Verbandsgemeinde Rhein-Selz sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen gemäß § 27a HVwVfG auch unter https://rp-darmstadt.hessen.de unter > Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht (Direktlink: https://rp-darmstadt.hessen.de/Veroeffentlichungen-und-Digitales/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Umweltrecht) digital einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 HVwVfG).

Jede beziehungsweise jeder, deren / dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **09.10.2023** bis zum **22.11.2023**, maßgeblich ist hierbei der Tag des Eingangs, schriftlich oder während der jeweils üblichen Dienstzeiten zur Niederschrift bei

der Gemeinde Trebur, der Stadt Riedstadt, der Kreisstadt Groß-Gerau, der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz oder beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 44 - Bergaufsicht -, Kreuzberger Ring 17a + b, 65205 Wiesbaden (um den Zugang zum Gebäude sicherzustellen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 0611 3309 2605 gebeten) Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Folge bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur für das Verwaltungsverfahren gilt, nicht aber in etwaigen Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Planfeststellungsbeschluss (§ 7 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG)).

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar

enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Einwendungen über Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erfüllen das Schriftformerfordernis. Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach einer Rechtsvorschrift befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, erhalten hiermit ebenfalls Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (§ 73 Absatz 4 S. 5 HVwVfG). Für Form, Frist und zuständige Stellen für die Einsicht und die Abgabe einer Stellungnahme sowie die Folgen einer Fristversäumnis gilt das in den vorstehenden Absätzen zu den Einwendungen Ausgeführte entsprechend. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden und Verbände zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Die Anhörungsbehörde kann jedoch in Sonderfällen auch auf die Erörterung verzichten. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender, Vereinigungen und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern, Vereinigungen und Behörden erfolgen soll, werden diese und der Träger des Vorhabens mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt. In den übrigen Fällen wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht; die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Soll die Erörterung auf bestimmte Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten beschränkt werden, wird dies in der Benachrichtigung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so kön-

nen diese Benachrichtigungen ersetzt werden durch öffentliche

Bekanntmachung (das heißt Bekanntmachung im amtlichen Veröf-

fentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszei-

tungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben

at

voraussichtlich auswirken wird).

Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne sie / ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Regierungspräsidiums Darmstadt / Bergaufsicht zu

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (das Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahren werden unter anderem auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Dies beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Antragstellerin. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Wiesbaden Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/35-2019/2 Wiesbaden, den 12.09.2023

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur und Sportausschusses am 6. Juli 2023 liegt vom 2. bis zum 9. Oktober 2023 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik "Politik" im Ratsinformationssystem.



Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung

Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht derzeit in der Griesheimer Straße, Ortseinfahrt aus Richtung Griesheim.

Am östlichen Ortsrand von Wolfskehlen führt die Griesheimer Straße auf einer langen Geraden in den Ort hinein. Vor der Ortstafel gilt bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 Stundenkilometern. Nach der Ortstafel beginnt eine angeordnete Tempo-30-Zone, deren Charakter durch Straßenverengungen und Baumpflanzungen auch entsprechend erkennbar ist. Ab der Straße "Am Erlenwiesenweg" ist auf beiden Seiten Wohnbebauung vorhanden. Im Ortseinfahrtsbereich befinden sich zwei gegenüberliegende Bushaltestellen, die aufgrund der Anbindung zur Straßenbahn Griesheim und zum Hauptbahnhof Darmstadt stark frequentiert werden.

Bei in der Vergangenheit stattgefundenen Geschwindigkeitskontrollen mittels mobilem Messfahrzeug wurden Überschreitungen bei durchschnittlich circa neun Prozent aller Fahrzeuge ermittelt. Wegen der vorhandenen Bushaltestellen ist die Örtlichkeit nach dem Gutachten der Polizeiakademie als "besonders schutzwürdig" einzustu-



Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Griesheim/Wolfskehlen Ermittlungen wegen riskanten Überholmanövern

Polizei sucht Betroffene und Zeugen

Griesheim/Wolfskehlen (ots) - Am Samstagnachmittag (23.0 gegen 16.40 Uhr, soll es auf der Bundesstraße 26 zwischen Gr heim und Wolfskehlen zu mehreren riskanten Überholmanöv durch den Fahrer eines blauen Opel Corsa gekommen sein. N bisherigen Erkenntnissen soll der 32-jährige Wagenlenker me fach im Überholverbot überholt und hierbei den Gegenverkehr z Abbremsen genötigt haben.

Die Polizei ermittelt nun wegen Verdachts der Gefährdung des S Benverkehrs und sucht Betroffene und Zeugen des Vorfalls. Ins sondere überholte Verkehrsteilnehmer und Fahrer, die dem Co entgegenkamen, werden gebeten, sich bei der Polizei in Groß-Ge

unter der Telefonnummer 06152/1750 zu melden.

POL-DA: Südhessen: Bilanz nach "Blitz für Kids" Kontrollen

Südhessen (ots) - Die Sommerferien liegen drei Wochen zurück viele Schülerinnen und Schüler machen sich seitdem wieder je

Tag auf ihren Weg in die Schulen.

Mit dem Beginn des neuen Schuljahrs führten südhessische Poli kräfte im Rahmen der hessenweiten Aktion "Blitz für Kids" an schiedenen Schulen und auf Schulwegen in Darmstadt und in Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße und Odenwaldkreis Geschwindigkeits- und Verkehrskontrollen durch Dabei nahmen die Polizisten in Südhessen mehr als 2.300 Fahrze ins Visier und stellten 279 Geschwindigkeitsüberschreitungen Die meisten Fahrerinnen und Fahrer kamen trotz ihres ordnungs

rigen Verhaltens mit einer Verwarnung davon.

In 25 Fällen fertigten die Beamten Anzeigen, die Bußgelder nach ziehen werden. Auch in diesem Jahr wurden die Ordnungshüte Südhessen bei ihren Kontrollen von Grundschülern tatkräftig ur stützt. Die Schulanfänger verteilten gelbe und grüne Karten an Autofahrer. Zuvor war das Thema Geschwindigkeitskontrollen Unterricht durchgenommen worden. In der anschließenden Pr übergaben die Kinder 384 grüne Karten an Autofahrer und sprac ihren Dank für ihr vorbildliches Verhalten aus. 205 erhielten dage eine gelbe Karte. Mit dieser machten sie auf ihre Geschwindigk überschreitung und den damit einhergehenden Gefahren aufm sam, die schon bei geringen Überschreitungen der zugelasse Höchstgeschwindigkeit lauern. Ziel der Aktion war es auch in die Jahr, bei allen Verkehrsteilnehmern eine rücksichtsvolle und vor schauende Fahrweise herbei zu führen. Insbesondere Kinder im schulalter sind als Neulinge im Straßenverkehr besonders gefäh und verdienen deshalb ein besonderes Augenmerk aller.

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Date und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis LINUS WITTIÇH Medien KG, Redaktion